

I. Zulassungsverfahren zur Zwischenprüfung

1. Wer sollte die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragen?

Die Zulassung zur Zwischenprüfung betrifft alle an der Heinrich-Heine-Universität im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschriebenen Studierenden. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Zwischenprüfungsklausuren (SAK).

Die erste Anmeldung zur Zwischenprüfung in einem Modul gilt zugleich als Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 7 Abs. 2 S. 1 ZwPO). Zugelassen zur Zwischenprüfung ist, wer zu einem Zwischenprüfungsmodul zugelassen ist.

Wer bereits zur Zwischenprüfung zugelassen wurde, muss daher nicht erneut die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragen.

2. Gibt es Besonderheiten für Ortswechsler?

Studierende, die an der Heinrich-Heine-Universität nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben sind („Ortswechsler“) und die die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragen, müssen

a) gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 ZwPO eine Erklärung abgeben, dass weder die Zwischenprüfung im Studienfach Rechtswissenschaft noch die erste juristische Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde. Diese Erklärung wird mit der Online-Anmeldung zu den einzelnen Zwischenprüfungsmodulen rechtsverbindlich abgegeben,

b) gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 ZwPO gegebenenfalls den Nachweis erbringen, welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder sonstige Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität angetreten bzw. abgelegt wurden (zur Anrechnung siehe Punkt II.7.)

Gem. § 3 Abs. 3 S. 1 ZwPO sind die Studierenden nach der Anmeldung zur Zwischenprüfung in einem Modul zur Teilnahme an allen Semesterabschlussklausuren dieses Moduls zum nächstmöglichen Zeitpunkt verpflichtet, soweit sie diese noch nicht bestanden haben (sog. Schreibverpflichtung). Für Ortswechsler kann jedoch gem. § 3 Abs. 3 S. 5 a) ZwPO unter Berücksichtigung der Studien- und Zwischenprüfungsordnung der Hochschule, an der sie studiert haben, eine Ausnahme von der Schreibverpflichtung nach Satz 1 zugelassen werden. Anträge auf Entbindung von der Schreibverpflichtung sind unter Vorlage der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule, an der sie studiert haben, in der Zeit vom 14.05.2018 bis zum 25.05.2018 zu den Sprechzeiten der Fachstudienberatung bei Herrn Noack oder Frau Mann im Dekanat abzugeben.

3. Hinweis an Zweithörer/innen

Zweithörer/innen können weder die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragen noch sich zu einzelnen Semesterabschlussklausuren anmelden!

II. Anmeldung zu den Zwischenprüfungsmodulen

1. Wozu muss man sich anmelden?

Die Zwischenprüfung unterteilt sich in ein bürgerlich-rechtliches, ein öffentlich-rechtliches und ein strafrechtliches Modul (§ 3 Abs. 1 u. 2 ZwPO). Zu jedem dieser Module ist eine gesonderte Anmeldung notwendig (§ 7 ZwPO).

Wer sich bereits in den vergangenen Semestern zu einem Zwischenprüfungsmodul angemeldet hatte, muss sich zu diesem Modul nicht erneut anmelden. Die Anmeldung zu den Semesterabschlussklausuren dieses Moduls erfolgt dann vielmehr automatisch (Bedeutung siehe 2.).

2. Welche Bedeutung hat die Anmeldung?

Die Anmeldung zu den Zwischenprüfungsmodulen ist verbindlich. Sie begründet nicht nur in diesem, sondern auch in den folgenden Semestern die Verpflichtung, an den für das betreffende Semester vorgesehenen Klausuren des Moduls, für das man sich angemeldet hat, teilzunehmen (**Schreibverpflichtung**). Entgegen dieser Verpflichtung ohne hinreichende Entschuldigung nicht abgelegte Klausuren gelten als nicht bestanden (§ 3 Abs. 3 S. 1 u. 2 ZwPO).

Studierende, die bereits zur Zwischenprüfung in einem Modul angemeldet sind, sich jedoch in einem Urlaubssemester befinden oder erkrankt sind und daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt nicht an den Semesterabschlussklausuren teilnehmen können, sind verpflichtet, dies unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Nachweise dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses (Dekan) anzuzeigen.

a) Erkrankung am Klausurtag

Studierende, die am Klausurtag erkrankt sind, müssen unverzüglich, d.h. **innerhalb von 4 Kalendertagen** nach dem Klausurtermin, eine **ärztliche Bescheinigung** beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Dekan) einreichen.

Das Formular für die ärztliche Bescheinigung ist zu finden unter folgendem Link:

<http://www.uni-duesseldorf.de/home/studium-und-lehre/studium/pruefungen/antragsformulare.html>

b) Ausnahmen von der Schreibverpflichtung

Von der Schreibverpflichtung kann gem. § 3 Abs. 3 S. 5 ZwPO eine Ausnahme zugelassen werden für Ortswechsler (vgl. im Einzelnen oben, Punkt I.2.) und in sonstigen Fällen einer besonderen sozialen Härte.

Anträge sind unter Beifügung geeigneter Nachweise möglichst in der Zeit vom 14.05.2018 bis zum 25.05.2018 zu den Zeiten der Fachstudienberatung bei Herrn Noack oder bei Frau Mann im Dekanat abzugeben. Ein später eingereichter Antrag kann in jedem Fall nur dann berücksichtigt werden, wenn er vor dem Anfertigungstermin der betreffenden Semesterabschlussklausur eingereicht wird.

3. Wann und wie kann man sich anmelden?

Die Anmeldung zu den Zwischenprüfungsmodulen erfolgt in der Zeit vom **14.05.2018 bis zum 25.05.2018** ausschließlich über das Studierendenportal. Wie die Anmeldung funktioniert, erfahren Sie in diesem [Video-Tutorial](#).

Bei (technischen) Schwierigkeiten mit der Anmeldung wenden Sie sich bitte an studierendenportal@uni-duesseldorf.de.

Sollte danach weiterhin eine Nutzung nicht möglich sein, so kommen Sie in der Zeit vom 14.05.2018 bis zum 25.05.2018 zu den unter www.hhu.de/sprechzeiten-spy aufgeführten Sprechzeiten in das Studierendenservicecenter, Geb. 21.02.

4. Wann finden die Klausuren statt?

Die Termine der Semesterabschlussklausuren wurden bereits gesondert auf der Homepage der Juristischen Fakultät, im Studierendenportal und am schwarzen Brett des Dekanats bekannt gegeben.

5. Wie läuft das Verfahren ab?

Jeder zu einem Zwischenprüfungsmodul zugelassene Studierende erhält je Klausur eine Zuweisung zu einem Hörsaal. Die Reihenfolge der Anmeldung hat keinen Einfluss auf die Verteilung. Voraussichtlich Anfang Juli 2018 (27. KW) wird die Hörsaalzuweisung für die jeweilige Klausur im Studierendenportal bekannt gegeben.

Für diejenigen, die sich erstmalig zu einem Zwischenprüfungsmodul angemeldet haben, ist ein gesonderter Aushang am schwarzen Brett des Dekanats der Bescheid über die Zulassung zur Zwischenprüfung.

6. Gibt es Besonderheiten für Studierende mit Behinderung?

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können eine Schreibverlängerung oder andere nachteilsausgleichende Maßnahmen beantragen, § 8 Abs. 3 ZwPO ([Antrag auf Schreibverlängerung](#)).

Die ausgedruckten Anträge sowie geeignete Nachweise sind in der Zeit vom 14.05.2018 bis zum 25.05.2018 zu den Sprechzeiten der Fachstudienberatung bei Frau Mann oder Herrn Noack im Dekanat abzugeben.

7. Anrechnung von Prüfungsleistungen

Im Rahmen der Anmeldung sollte auch – sofern noch nicht erfolgt - die Anrechnung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 1 ZwPO beantragt werden ([Antrag auf Anerkennung von Zwischenprüfungsleistungen](#))

Dies betrifft insbesondere Ortswechsler und Studierende, die schon ein FH-Studium als Diplom-Verwaltungswirt oder als Diplom-Finanzwirt oder einen entsprechenden Bachelor-Studiengang absolviert haben. Die ausgedruckten Anträge sowie geeignete Nachweise sind in der Zeit vom 14.05.2018 bis zum 22.05.2018 zu den Sprechzeiten der Fachstudienberatung bei Frau Mann oder Herrn Noack im Dekanat abzugeben.

Düsseldorf, den 02.05.2018

Prof. Dr. Nicola Preuß
Vorsitzende des Prüfungsausschusses